

Verkündet am 13. April 1960
Hirth, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Steuerhelfers Wilfried R [REDACTED], M [REDACTED],
P [REDACTED] platz [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Rechtsanwalt Dr. Max E [REDACTED], M [REDACTED],
P [REDACTED] straße [REDACTED], als Testamentsvollstrecker des
Dr. Max A. S [REDACTED]-D [REDACTED] schen Nachlasses,

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 6. April 1960 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Tasche sowie der Bundesrichter Dr. Au-
gustin, Dr. Freitag, Dr. Mattern und Offterdinger
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 7. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts München vom 1. Okto-
ber 1958 wird auf Kosten des Beklagten zurückge-
wiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger als jetziger Testamentsvollstrecker über den Nachlaß des 1942 verstorbenen Schriftstellers Dr. Max Albrecht S. - D. begehrt vom Beklagten und von dem (bisher mitbeklagten) Theaterintendanten Otto K. als früheren Testamentsvollstreckern gesamtschuldnerisch Schadensersatz wegen Kreditgewährung aus dem Nachlaß an zwei später in Vermögensverfall geratene Benutzer von Nachlaßgrundstücken:

Zugunsten des Süßwarenfabrikanten B., der einen Teil des Nachlaßgrundbesitzes gemietet hatte, übernahm der Beklagte zu Lasten des Nachlasses um die Jahreswende 1950/51 bei der Kreissparkasse S. für alle Forderungen "aus gewährtem oder noch zu gewährendem Kredit" u.a. die selbstschuldnerische Bürgschaft bis zu 5 000 DM zuzüglich Nebenbeträgen. Darüber hinaus nahm er für B. bei derselben Sparkasse einen sofort an B. weitergegebenen eigenen Kredit des Nachlasses von 5 000 DM auf (Eigenschuld des Nachlasses, Konto Nr. 5.). Schließlich bestellte er der Sparkasse um dieselbe Zeit zur Sicherung sowohl für diese Eigenschuld des Nachlasses als auch für die Darlehensschuld von B. (verbürgte Schuld, Konto Bruckmoser Nr. 2, Hauptbetrag 6 000 DM) eine Grundschuld von 15 000 DM an einem Nachlaßgrundstück. 1952 geriet B. in Konkurs. Die Salden sind auf über 6 000 DM Eigenschuld und über 9 000 DM verbürgte Schuld angewachsen. Die Eigenschuld hat der Kläger nach seiner am 11. Juni 1952 erfolgten Amtsübernahme getilgt; dafür verlangt er Zahlung von 6 149,11 DM nebst Zinsen. Die verbürgte Schuld besteht noch; Befriedigung aus der Konkursmasse des Hauptschuldners ist nicht zu erwarten; insoweit verlangt der Kläger die Befreiung von der Bürgschaft in Höhe von 9 104,52 DM.

- 3 -

Im Interesse des Kantinenpächters G [REDACTED], der ein noch unerschlossenes Nachlaßgrundstück zur Erschließung und Bebauung gepachtet hatte, belastete der Beklagte dieses Grundstück mit Grundpfandrechten in Höhe von zusammen 90 000 DM, und zwar Ende 1948 mit 50 000 DM Grundschuld (zweitrangig) für Geisinger selbst und 1950 und Anfang 1951 mit Hypotheken von 25 000 DM (erstrangig) und 15 000 DM (letzttrangig) für Darlehensgläubiger von G [REDACTED]. 1953 ging das Grundstück durch Zwangsversteigerung dem Nachlaß verloren. Der Kläger macht als Schaden den ursprünglichen Wert des Grund und Bodens mit 1 183 DM sowie entstandene Unkosten in Höhe von ursprünglich 668,89 DM geltend.

In der Berufungsinstanz begehrte der Kläger zuletzt:

1. Zahlung eines Teilbetrags von 8 000 DM nebst Zinsen (wegen B [REDACTED] 6 149,11 DM, wegen G [REDACTED] 1 850,89 DM),
2. Befreiung von der Forderung der Kreissparkasse S [REDACTED] in Höhe von 9 104,52 DM (Bürgschaft für B [REDACTED]).

Der Beklagte bestreitet Pflichtwidrigkeit, Verschulden und Schadensverursachung, macht Verzicht der Erben auf Ersatzforderung geltend und rechnet fürsorglich mit Gegenforderungen auf Vergütung und Gewinnbeteiligung auf.

Landgericht und Oberlandesgericht haben der Schuldbefreiungsklage voll stattgegeben. Der genannte Teil der Zahlungsklage wurde vom Landgericht ebenfalls in voller Höhe zugesprochen, vom Oberlandesgericht in Höhe von 7 770,83 DM nebst Zinsen.



Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht bejaht einleitend die Prozeßführungsbefugnis des Klägers (§ 2212 BGB) und die Gesamtschuldnerstellung des Beklagten (§ 2219 BGB); es hält einen Haftungsverzicht (Erlaß) der Erben für nicht erwiesen. Insoweit sind Bedenken nicht erhoben und nicht erkennbar.

Den Aufrechnungseinwand hat das Berufungsgericht als nicht sachdienlich nicht zugelassen (§ 529 Abs. 5 ZPO). Zu Unrecht rügt die Revision, die Begründung lasse eine zutreffende Anwendung des richterlichen Ermessens nicht erkennen. Das Oberlandesgericht führt zunächst an, daß die Aufrechnung erstmals nach 3 1/2 Jahren Prozeßdauer geltend gemacht worden sei; in der Tat fand die Klagzustellung im Februar 1955 statt und die erstmalige Erhebung des Aufrechnungseinwands im Schriftsatz vom 23. Mai 1958, in einem Zeitpunkt, in dem die Beweisaufnahme des Berufungsverfahrens bereits beendet war und der Einzelrichter die Abgabe des Verfahrens an den Senat angekündigt hatte. Das Berufungsgericht hebt sodann darauf ab, daß sich der Kläger der Aufrechnung widersetze und eine Beweisaufnahme erforderlich würde, die den Prozeß noch weiter verzögere; auch das ist nicht zu beanstanden, da die Parteien darüber streiten, ob den früheren Testamentsvollstreckern die 1/20-Vergütung auch aus den Substanzveräußerungen zusteht (so der Beklagte) oder nur aus dem Reinertrag der ungeminder-

ten Substanz (so der Kläger unter Berufung auf den Wortlaut des Testaments). Das Oberlandesgericht bezeichnet es schließlich als unerheblich, daß der Beklagte die Aufrechnung schon früher außerhalb des Prozesses erklärt habe; auch das trifft zu. Insgesamt reicht die Begründung des Berufungsgerichts zur Nichtzulassung der Aufrechnung voll aus; daß es eine Interessenabwägung unterlassen oder den Gesichtspunkt der Prozeßwirtschaftlichkeit übersehen hätte, liegt kein Anhaltspunkt vor.

II.

Fall Bruckmoser

1. Hinsichtlich des Schuldbefreiungsanspruchs stellt das Berufungsgericht fest: Die Bürgschaft sei nach ihrem klaren Wortlaut weder zeitlich noch gegenständlich - auf das Konto 2 - beschränkt gewesen; die Bezeichnung dieser Kontonummer in der rechten oberen Ecke der Bürgschaftserklärung deute nur an, unter welcher Nummer das Hauptkonto des Kunden geführt werde, für den der Bürge eintrete, enthalte aber nach dem völlig eindeutigen Text keine Beschränkung auf die aus diesem Konto entstehende Verbindlichkeit; die Bürgschaft gelte vielmehr für gewährten und noch zu gewährenden Kredit, also auch für denjenigen, den die Sparkasse nach ihrer fristlosen Kündigung vom 23. Mai 1951 auf Grund neuer Vereinbarung zwischen ihr und Bruckmoser diesem mit Kenntnis des Beklagten neu gewährt habe.

Zu Unrecht rügt die Revision Verletzung anerkannter Auslegungsgrundsätze. Allerdings war Zweck der Bürgschaftsübernahme, die Fortsetzung des B[redacted]schen Betriebes zu ermöglichen. Das zwingt aber keineswegs zu der Annahme, daß sich die Bürgschaft auf den damaligen Kredit B[redacted] auf Konto 2 beschränken sollte. Das Gegenteil nimmt das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum aus dem eindeutigen Wortlaut der Urkunde.

Es hätte sich noch auf die Lebenserfahrung berufen können, wonach ein diesem Wortlaut entsprechender weitgehender Sicherungswille üblicherweise bei den Kreditinstituten und ihren Sicherungsgebern vorhanden ist. Die Tatsache, daß der Beklagte früher selbst an den Fortbestand der Bürgschaft glaubte, konnte das Berufungsgericht in diesem Zusammenhang unterstützend mitheranziehen; für allein entscheidend hat es sie ersichtlich nicht gehalten.

Die Rechtswirksamkeit der Bürgschaftserklärung hat das Berufungsgericht trotz dieses weiten Umfangs mit Recht bejaht, da sie sich immerhin auf Ansprüche beschränkt, die aus dem Geschäftsverkehr des Hauptschuldners mit der Sparkasse herzuleiten sind (vgl. BGHZ 25, 318, 321). Der Beklagte hat dies in der Revisionsinstanz nicht mehr bekämpft.

Nach den weiteren Ausführungen des Berufungsgerichts ist die Bürgschaft des Nachlasses auch nicht durch Befriedigung der Gläubigerin seitens der Mitbürgerin D. (die stille Teilhaberin von B. war) erloschen: zwar sei der Saldo des Kontos B. (Nr. 2) durch zwei von Frau D. ausgelöste Überweisungen von zusammen über 8 700 DM im Juni 1951 vorübergehend aktiv geworden; aber diese Zahlungen seien nicht für Rechnung von Frau D., sondern für Rechnung von Bruckmoser (durch einen von dessen Schuldnern) erfolgt. Ein Rechtsirrtum ist auch hier weder geltend gemacht noch erkennbar.

2. Hinsichtlich des Befreiungs- und des Zahlungsanspruchs verneint der Beklagte den ursächlichen Zusammenhang zwischen seiner Kreditgewährung und dem eingetretenen Schaden.

Er hat allerdings am 13. Februar 1952 die Mitbürgerin D. im Zusammenhang mit der Vermietung der bisher an B. vermieteten Werkhalle an sie, zur Abdeckung aller Bruckmoserschen

Kredite bei der Sparkasse aus der Zeit bis Ende 1951 in Monatsraten von 200 DM verpflichtet, und es war der Kläger, der diesen Vertrag im Jahre 1953 (zur Ermöglichung eines Verkaufs des Gesamtgeländes und gegen Zahlung von 3 000 DM Abfindung an Frau D■■■■) rückgängig machte. Nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts hätten jedoch diese Zahlungen von monatlich 200 DM auch dann, wenn sie laufend (statt, wie tatsächlich, nur einmal) geleistet worden wären, den Schaden für den Nachlaß nicht verhindert oder wieder gutgemacht, weil sie nach dem Vertrag nicht zu Lasten von Frau D■■■■, sondern auf Kosten des Nachlasses selbst gegangen wären.

Das Berufungsgericht führt hierzu aus: Mit Wirkung vom 1. Dezember 1951 sei zunächst durch die Mietpreisverordnung Pr Nr. 71/51 vom 29. November 1951, dann durch § 1 GRMG die Preisbindung für gewerblich genutzte Räume, zu denen auch die Werkhalle gehörte, aufgehoben worden. Bei der Begründung des neuen Mietverhältnisses mit der Zeugin D■■■■ seien die Beklagten demnach nicht mehr an den Stopppreis von 100 DM gebunden gewesen. Sie hätten den Mietzins praktisch auch auf 350 DM erhöht, von denen 150 DM an den Nachlaß, weitere 200 DM an die Kreissparkasse zur Tilgung der Schulden B■■■■s zu zahlen waren. Die Zeugin D■■■■ selbst habe diese 200 DM als Teil des Mietzinses ansehen müssen; denn sie sei ja der irrigen Meinung gewesen, ihre Bürgschaftsverpflichtung gegenüber der Kreissparkasse sei durch ihre angeblichen Zahlungen von 1951 getilgt worden. Sie sei also - ebenso wie die Beklagten - der Meinung gewesen, der Sparkasse gegenüber durch ihre Zahlungen keine eigene Verbindlichkeit zu erfüllen. Durch die Höhe des Mietzinses von 350 DM sei sie nicht belastet worden, weil sie den gleichen Betrag als Untermiete erhalten habe. Praktisch habe also nach dem Vertrag vom 13. Februar 1952 der Nachlaß seine Schulden mit einem Teil seines Mietzinses selbst zahlen sollen, indem er die Zeugin D■■■■ lediglich angewiesen habe, davon monatlich 200 DM unmittelbar an die Kreissparkasse zu zahlen.

Ohne Erfolg rügt die Revision die Verletzung von Auslegungsregeln: der Beklagte habe an die Fortdauer des Preisstops geglaubt und daher keine Mietzinserhöhung vereinbart.

Richtig ist, daß die monatlich zu leistenden 200 DM im Vertrag nicht ausdrücklich als weiterer Mietzins bezeichnet sind. Die Revision behauptet aber selbst nicht, daß sie etwa von den Parteien ohne eine Gegenleistung und daher unentgeltlich gewollt gewesen wären. Die Möglichkeit, daß Frau D. die 200 DM in ihrer Eigenschaft als Mitbürgin habe zahlen sollen, scheidet deshalb aus, weil das Berufungsgericht unbeanstandet feststellt, Frau D. habe ihre Bürgschaftsverpflichtung, wenn auch irrigerweise, als erloschen angesehen; im übrigen hätte es andernfalls nahegelegen, in dem Vertrag vom 13. Februar 1952 zugleich auch einen stillschweigend vereinbarten Verzicht auf Mitbürgenausgleich im Innenverhältnis zu sehen. Mangels Erkennbarkeit einer sonstigen Gegenleistung des Nachlasses leuchtet die Auffassung ein, daß die 200 DM nach dem rechtsgeschäftlichen Willen der Vertragsschließenden eine weitere Gegenleistung für die Überlassung der Grundstücksbenutzung, also einen zusätzlichen Mietzins darstellten, zumal die Summe der von Frau D. zu erbringenden Monatsleistungen (150 DM "Miete" und 200 DM "Abführung an Sparkasse") genau dem Betrag (350 DM) entsprach, den sie selbst als Mietzins von ihrem Untermieter einnahm. Gerade dies ist der Standpunkt des Berufungsgerichts; die zweimalige Verwendung des Wortes "praktisch", auf welche die Revision abhebt, soll dies ersichtlich nicht einschränken. Nicht entscheidend dagegen spricht der von der Revision in der mündlichen Verhandlung vorgebrachte Umstand, daß die Zahlung der monatlich 200 DM nicht für die ganze Dauer des Mietverhältnisses vereinbart wurde, sondern nur bis zur Tilgung der Sparkassenschuld; denn nach der ersichtlichen Annahme des Berufungsgerichts kam es den Vertragsparteien weniger auf eine ausgefeilte

Regelung auch für die fernere Zukunft an als auf Sofortmaßnahmen für die allernächste Zeit zur Rettung des bisherigen B[REDACTED]schen Betriebs, und es ist kaum wahrscheinlich, daß die Vertragsschließenden für den Fall, daß das Mietverhältnis über den Zeitpunkt der Tilgung der B[REDACTED]schen Sparkassenschulden hinaus gedauert hätte, eine dann eintretende Verringerung der monatlichen Zahlung von Frau D[REDACTED] auf insgesamt nur 150 DM wollten.

Haben aber nach der tatsächlichen Feststellung des Berufungsgerichts beide Teile eine Erhöhung des Mietzinses auf 350 DM rechtsgeschäftlich gewollt, die damals preisrechtlich objektiv zulässig war, so sind ihre subjektiven Vorstellungen über die preisrechtliche Zulässigkeit unerheblich, die hierzu erhobene Revisionsrüge mangelnder Aufklärung ist daher gegenstandslos. Eine Verletzung von Auslegungsregeln ist nicht erkennbar. Auf die Rechtswirksamkeit und den gegenständlichen Umfang dieser Zahlungspflicht von Frau D[REDACTED] (nur Konto 5542 oder auch Konto 5[REDACTED]), sowie auf den Umfang der tatsächlich geleisteten Zahlungen kommt es nicht an; auch nicht darauf, wie die spätere Aufhebung dieses Vertrags durch den Kläger zu beurteilen ist, insbesondere ob sie dem Nachlaß über §§ 254, 278 BGB entgegengehalten werden könnte. Die Frage, ob eine Pflichtverletzung des Beklagten in der Unterlassung der rechtlich möglichen Mietzinserhöhung auf 350 DM liegen könnte, taucht nicht auf, auch die hierzu erhobene Revisionsrüge unterlassener Aufklärung ist gegenstandslos.

Der vom Beklagten verursachte Schaden vermindert sich auch nicht um denjenigen Teil der Bürgschaftsschuld, für den die Mitbürgerin D[REDACTED] dem Nachlaß etwa im Innenverhältnis ausgleichungspflichtig ist (im Regelfall zur Hälfte, §§ 774 Abs. 2

426 BGB). Der eingetretene und noch vorhandene Schaden besteht in der Belastung des Nachlasses mit der Bürgschaftsschuld im Außenverhältnis in voller Höhe, der zu leistende Schadenersatz in der Befreiung von dieser Schuld ebenfalls in voller Höhe. Der Beklagte kann vom Nachlaß möglicherweise Abtretung des Ausgleichsanspruchs gegen die Mitbürgin verlangen; hierüber war jedoch nicht zu entscheiden, da ein etwaiges Zurückbehaltungsrecht deswegen vom Beklagten nicht geltend gemacht ist.

3. Das Verschulden des Beklagten sieht das Berufungsgericht mit ausführlicher Begründung darin, daß er sich ohne nähere Erkundigung und Unterlagen auf die Darstellung des damals schon wirtschaftlich notleidenden B. [REDACTED] und auf eine summarische Auskunft der an der Einschaltung des Nachlasses interessierten Sparkasse verließ, sich mit ungenügenden Sicherheiten von B. [REDACTED] (Sicherungsübereignungen und Forderungsabtretungen) zufrieden gab und sich insbesondere ohne Einholung eines fachmännischen Rats, ohne zwingenden Grund und entgegen der klaren Anweisung des Erblassers überhaupt auf ein Kreditgeschäft einließ. Insoweit ist ein Rechtsirrtum weder geltend gemacht noch erkennbar. Das gleiche gilt für den Schadensbetrag, den das Berufungsgericht sowohl hinsichtlich der Eigenschuld des Nachlasses (Konto 5 [REDACTED], Zahlungsanspruch) als auch hinsichtlich der verbürgten Schuld (Konto [REDACTED] 2, Schuld-befreiungsanspruch) in einer die Klagbeträge übersteigenden Höhe (6 647,81 DM bzw. 9 146,22 DM) feststellt.

III.

Fall Geisinger

1. Hier betreffen die Angriffe der Revision in erster Linie die Frage des Verschuldens.

Dieses besteht nach der Auffassung des Berufungsgerichts wiederum in der ungenügenden Einholung fachkundigen Rats (der Beklagte hatte zwar wegen der ersten Belastung des Grundstücks mit 50 000 DM beim Nachlaßgericht eine im Berufungsurteil nicht näher bezeichnete Nachfrage gehalten, aber nicht wegen der folgenden Belastungen), in der unterlassenen Sorge für Sicherheiten zugunsten des Nachlasses sowie darin, daß der Beklagte gegen die Anweisung des Erblassers, die Nachlaßsubstanz möglichst risikolos anzulegen, ohne ein auch nur halbwegs überzeugendes Motiv verstoßen habe.

Die Revision sieht das vom Berufungsgericht vermißte Motiv darin, daß der Beklagte, der umfangreichen landwirtschaftlichen Nachlaßgrundbesitz baureif gemacht, parzelliert und für fast 200 000 DM verkauft habe, auch dieses Grundstück durch den Pächter habe baureif machen und dann eines Tages an ihn mit hohem Gewinn habe absetzen wollen. Sie rügt insoweit Verletzung der Aufklärungspflicht (§ 139 ZPO). Dieses Motiv lag jedoch derart auf der Hand, daß nicht angenommen werden kann, das Berufungsgericht hätte es nicht in Rechnung gestellt. Die Würdigung des Oberlandesgerichts ist vielmehr dahin zu verstehen, daß dieses Motiv nicht ausreiche, um den Verstoß gegen die Anordnung des Erblassers zu entschuldigen. Hierin liegt kein Rechtsirrtum.

Die Revision rügt weiter die Übergehung des Beweisantritts, daß die Banken auf Grund ihrer vorsichtigen Schätzungen und Erfahrungen die Grundstücke üblicherweise bis zum 1 1/2-fachen des Einheitswerts (hier etwa 105 000 DM) beliehen. Das Berufungsgericht bezeichnet diese Behauptung als bedeutungslos, "selbst wenn sie für Altbauten richtig sein sollte". Diese Einschränkung könnte Bedenken erwecken; denn der Beweisanspruch bezog sich seinem Sinn nach nicht nur auf Altbauten, sondern auch und in erster Linie auf Neubauten. Aber wie dem

Aufbau der Urteilsgründe und der Stellung jener Erwägung darin mit genügender Sicherheit zu entnehmen ist, legt das Berufungsgericht dem Beklagten nicht etwa auch eine schuldhaftige Überschätzung des Beleihungswerts zur Last; es erwähnt die Frage des Beleihungswerts nur beiläufig im Rahmen des Vorwurfs der mangelnden Einholung fachmännischen Rats, deren Notwendigkeit dadurch nicht etwa erst begründet werden sollte. Entscheidend für die Bejahung eines Verschuldens durch das Berufungsgericht war ersichtlich schon allein die Erwägung, daß sich der Beklagte auf ein Grundstücksgeschäft von spekulativem Charakter einließ, obwohl der Erblasser gerade eine möglichst sichere Anlage der Nachlaßwerte angeordnet hatte. Aus diesem Grunde kam es auf die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Beweisbehauptung in ihrem vollen Umfang nicht an.

Dafür, daß das Berufungsgericht den Erwerb einer Teilgrundschuld von 20 000 DM im Rang nach 55 000 DM Grundpfandrechten durch die M. S. übersehen hätte, liegt entgegen der Annahme der Revision kein Anhaltspunkt vor. Dadurch, daß eine angesehene Brauerei eine Grundschuld teilweise (nach Feststellung des Berufungsurteils in Höhe von 14 544,48 DM) valutiert, wird das Verschulden eines Testamentsvollstreckers bei der Grundschuldbestellung nicht allgemein ausgeschlossen, zumal wenn diese ihm vom Erblasser ausdrücklich untersagt ist. Im übrigen stellt das Berufungsgericht über die dem Erwerb durch die Brauerei zugrunde liegenden wirtschaftlichen Vorgänge und Erwägungen nichts fest, eine Revisionsrüge ist insoweit nicht erhoben; infolgedessen läßt sich auch aus den besonderen Umständen des Einzelfalles in diesem Punkt nichts Entscheidendes gegen ein Verschulden des Beklagten entnehmen.

Richtig ist, daß der Beklagte einen Teil dieser Grundschuld, nämlich die rangletzten 6 000 DM (nach insgesamt 69 000 DM vorrangigen Grundpfandrechten' nach der Feststellung des Berufungsgerichts nachträglich von der Spatenbrauerei erworben hat. Die Revision meint, der Beklagte habe damit "zunächst" seiner Sorgfaltspflicht genügt, weil auch diese Teilgrundschuld noch in den im Zwangsversteigerungsverfahren für das höchstzulässige Gebot festgesetzten Stoppreis von 77 000 DM gefallen sei. Dieser Rechtserwerb konnte jedoch ein früheres oder späteres Verschulden des Beklagten weder ausräumen noch seiner rechtlichen Bedeutung entkleiden. Die Maßnahme hat auch objektiv weder den Eintritt eines Schadens verhütet noch einen eingetretenen Schaden wieder gutgemacht; denn die Post ist im Zwangsversteigerungsverfahren infolge der Vermehrung der vorgehenden Lasten um die bevorrechtigten nichtdinglichen Rechte (§ 10 ZVG) voll ausgefallen, ihrem Nennwert entsprach also kein wirtschaftlicher Wert. Aus diesem Grunde kommt es nicht mehr darauf an, daß der Beklagte diese Grundschuld gar nicht für den Nachlaß weiterbehalten, sondern am 22. November 1951 an die Internationale Produktenhandelsgesellschaft abgetreten hat und damit, wenn die Post im Ernstfall einen wirtschaftlichen Wert dargestellt hätte, den Schadenseintritt erneut herbeigeführt hätte; die von der Revision verneinte Frage, ob diese Weiterveräußerung schuldhaft war, ist deshalb gegenstandslos.

2. Das Berufungsgericht geht, teils feststellend (BU 10), teils unterstellend (BU 55), davon aus, daß der Beklagte die Grundschuld von 6 000 DM im November 1951 an die Internationale Produktenhandelsgesellschaft veräußerte gegen das Versprechen dieses Unternehmens (oder ihres Geschäftsführers Vogt, der in- zwischen die von G [REDACTED] auf dem Grundstück errichtete Villa gemietet hatte), bei dem von ihm geplanten Erwerb des Grundstück

den Betrag von 6 000 DM an den Nachlaß zu zahlen, auch wenn der dem Stopppreis entsprechende Kaufpreis die Grundschuld von 6 000 DM nicht mehr einschließen sollte. Diese Vereinbarung hätte im Fall ihrer Rechtsgültigkeit allerdings geeignet sein können, den eingetretenen Schaden des Nachlasses wieder zu beseitigen; daß der Kläger, wie unstreitig, seinerseits ihre Durchführung unterließ, konnte ein mitwirkendes Verschulden im Sinn des § 254 BGB darstellen, welches sich der jetzt von ihm im Sinne dieser Bestimmung gesetzlich vertretene (RGZ 144, 399, 401/3) Nachlaß anrechnen lassen müßte; auf diesem Weg konnte die Schadensersatzpflicht des Beklagten ganz oder teilweise entfallen. Aber es fehlt an der Rechtswirksamkeit jener Vereinbarung mit der Internationalen Produktenhandels-gesellschaft. Denn, wie das Berufungsgericht entgegen der Auffassung der Revision zutreffend annimmt, war die Abrede gerade für den nachher eingetretenen Fall, daß die Grundschuld von 6 000 DM bei der Zwangsversteigerung ausfiel, ein bewußter Verstoß beider Beteiligten gegen die Preisbestimmungen (§§ 1 und 2 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26.11.1936, sog. Preisstopverordnung, RGBI I S. 955; § 2 der Verordnung über die Behandlung von Geboten in der Zwangsversteigerung, sog. Geboteverordnung, vom 30.6.1941, RGBI I S. 354/27.1.1944 RGBI I S. 47). Die Abrede war daher nach § 134 BGB von vornherein nichtig; daran hat sich durch die spätere Aufhebung des Preisstops für bebaute Grundstücke (Verordnung PR 75/52 vom 28.11.1952 BGBI I S. 792, in Kraft ab 12. Dezember 1952 mit teilweiser Rückwirkung auf 1. Januar 1952) nichts geändert. Die Meinung der Revision, die Vereinbarung habe nicht den Kaufpreis des Grundstücks, sondern den der dinglichen Sicherung (Grundschuld) betroffen, träfe nur dann zu, wenn die Zahlung unabhängig von einem Erwerb des Grundstücks versprochen worden wäre; da sie aber vom Erwerb des Grundstücks abhängig gemacht worden ist, bedeutet sie wirtschaftlich eben doch ein preisrechtlich unzulässiges Mehrentgelt für das Grundstück; die Beteiligten haben durch jene Abrede dem Preiserhöhungsverbot zwar nicht unmit-

telbar zuwider gehandelt, aber es bewußt umgangen; das genügt zur Nichtigkeit nach § 134 BGB. War die Abrede aber nichtig, dann wurde auch der Schaden durch sie nicht beseitigt, und die Unterlassung ihrer Durchführung seitens des Klägers stellt kein mitwirkendes Verschulden im Sinn des § 254 BGB dar.

3. Die Schadenshöhe bemißt das Berufungsgericht (unter Abweisung eines verhältnismäßig geringfügigen Mehrbetrags) auf 1 183 DM für die Grundstückssubstanz und 438,72 DM für (adäquat verursachte) Unkosten. Insoweit sind Bedenken weder geltend gemacht noch erkennbar.

IV.

Da auch sonst kein Rechtsirrtum zum Nachteil des Revisionsklägers ersichtlich ist, war die Revision mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

Dr. Tasche

Dr. Augustin

Dr. Freitag

Dr. Mottern

Ofterdinger